

Anlage:

**FAQ-Liste: Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung
(Bundesförderung und Konnexität):**

**Wie wirkt sich der Entwurf des Landeswärmepanungsgesetzes (LWPG-E) auf
Gemeinden in Nordrhein-Westfalen aus?**

Das Landeswärmepanungsgesetz (LWPG) liegt bisher zunächst als Entwurf ([LWPG-E](#)) vor und muss noch vom Landtag beschlossen werden. Erst nach Inkrafttreten wird es verbindlich. Dies wird frühestens im vierten Quartal 2024 der Fall sein.

Mit dem LWPG verpflichtet das Land die Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen zur Aufstellung von Wärmeplänen. Um Aufwand und Kosten auszugleichen, die bei den Gemeinden entstehen, erhalten die Gemeinden Konnexitätszahlungen des Landes NRW – den sogenannten Belastungsausgleich. Dieser beträgt 165.000 Euro zuzüglich 1,36 Euro pro Einwohner*in (§ 8 LWPG-E).

Alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erhalten den Belastungsausgleich, auch diejenigen, die bereits mit der Wärmeplanung begonnen oder diese abgeschlossen haben. Die Bezirksregierung Arnsberg zahlt den Belastungsausgleich in jährlichen Tranchen automatisch aus, eine gesonderte Antragstellung ist nicht notwendig. Die erste Tranche soll zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgezahlt werden. Die weiteren Tranchen folgen über den weiteren Zeitraum der Ertaufstellung bis Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 (§ 4 Absatz 2 Wärmepanungsgesetz i.V.m. § 2 Absatz 2 LWPG-E).

Beispiel:

Eine Gemeinde mit 75.000 Einwohner*innen wird durch das Wärmepanungsgesetz in Verbindung mit dem LWPG dazu verpflichtet einen Wärmeplan bis zum 30. Juni 2028 aufzustellen. Sie erhält dafür insgesamt bis Mitte 2028 165.000 Euro zuzüglich 1,36 Euro pro Einwohner*in. Insgesamt erhält die Gemeinde bis zum Jahr 2028 damit einen Belastungsausgleich von 267.000 Euro.

Fragen zum Ablauf der Auszahlungen richten Gemeinden bitte an die folgende Kontaktadresse der Bezirksregierung Arnsberg:

belastungsausgleich-lwpg@bra.nrw.de.

**Welche Auswirkungen haben die Regelungen des LWPG-E für Gemeinden, die
einen Antrag über die Kommunalrichtlinie des Bundes für die Förderung von
Wärmeplänen gestellt haben?**

Das Inkrafttreten des LWPG hat zur Folge, dass auch die Gemeinden, die einen Antrag auf Bundesförderung gestellt haben, den Aufwand und die Kosten für die Wärmeplanung durch den Belastungsausgleich vom Land Nordrhein-Westfalen ausgeglichen bekommen. Die Aufwände für die Wärmeplanung können allerdings aufgrund der Vorgaben des Zuwendungsrecht nicht doppelt ausgeglichen werden. Daraus folgt für bereits bewilligte und nicht bewilligte Förderanträge:

1. Antrag auf Bundesförderung gestellt, offene Anträge bzw. Vorhaben (Wärmeplanung) noch nicht bewilligt:

Noch nicht bewilligte Anträge auf Bundesförderung werden nicht mehr bewilligt. Die Bewilligungsbehörde des Bundes, der Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG), versendet die Ablehnungsbescheide nach Inkrafttreten des LWPG. Die Gemeinden erhalten stattdessen den Belastungsausgleich zeitnah nach Inkrafttreten des Landesgesetzes.

2. Antrag bewilligt, Fördervorhaben (Wärmeplanung) laufend:

Die Kosten für die Wärmeplanung können aufgrund des Zuwendungsrecht nicht doppelt ausgeglichen werden. Deshalb wird die Bewilligungsbehörde des Bundes, der Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG) die bewilligten Förderbescheide nach Inkrafttreten des LWPG widerrufen. Dies hat zur Folge, dass Fördermittel nicht mehr abgerufen werden können und ausgezahlte Mittel zurückgezahlt werden müssen.

Der Bundesfördermittelgeber und die Landesregierung haben sich darauf geeinigt, dass zunächst die erste Tranche des Belastungsausgleichs ausgezahlt wird und erst danach der Widerruf erfolgt.

Nach der automatischen Zuweisung des Belastungsausgleichs müssen die betroffenen Gemeinden die Bundesfördermittel zurückzuzahlen. Wie das funktioniert wird im Widerrufsbescheid des ZUG stehen.

Wichtig: Die Höhe des Belastungsausgleichs übersteigt die Höhe der Mittel aus der Bundesförderung und kann daher für dessen Kompensation verwendet werden.

3. Antrag bewilligt, Fördervorhaben (Wärmeplanung) abgeschlossen:

Fördervorhaben der Wärmeplanung, die bis zum 30.08.2024 abgeschlossen wurden und die zugehörigen Verwendungsnachweise vollständig und fristgerecht der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt haben, werden nicht widerrufen und müssen keine Rückzahlung vornehmen